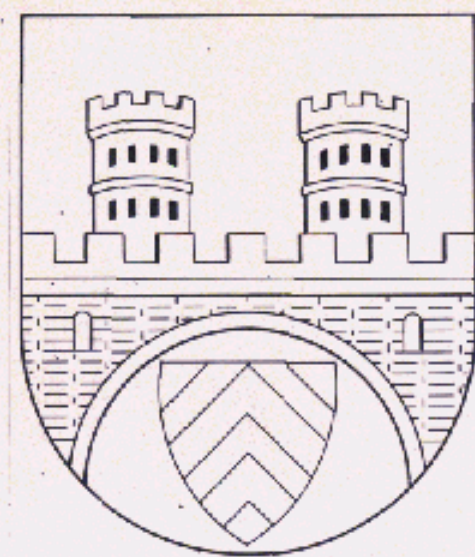




STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK SCHILDESCH
BEBAUUNGSPLAN NR. II/1/03.01
1.ÄNDERUNG

OFFENLEGUNGSPLAN

GEBIET: Voltmannstraße, Jöllenbecker Straße,
Koblenzer Straße

1. AUSFERTIGUNG

2.1.03.01.1A
Nutzungs- u. Gestaltungsplan
- Offenlegung -

GEMARKUNG : Bielefeld

FLUR : 42.44

RAHMENKARTE :

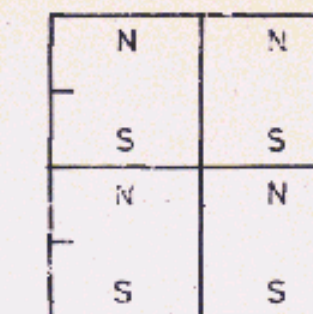
M=1: 00

I. BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND:

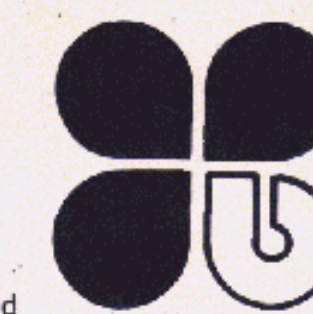
- A NUTZUNGSPLAN
B GESTALTUNGSPLAN
C ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN
D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ZEICHENERKLÄRUNGEN, HINWEISE

II. BEIGEFÜGT SIND DIESEM BEBAUUNGSPLAN:

- E SONSTIGE DARSTELLUNGEN
ZUM PLANINHALT
F BEGRÜNDUNG



BIELEFELD
Die freundliche
Stadt
am Teutoburger Wald



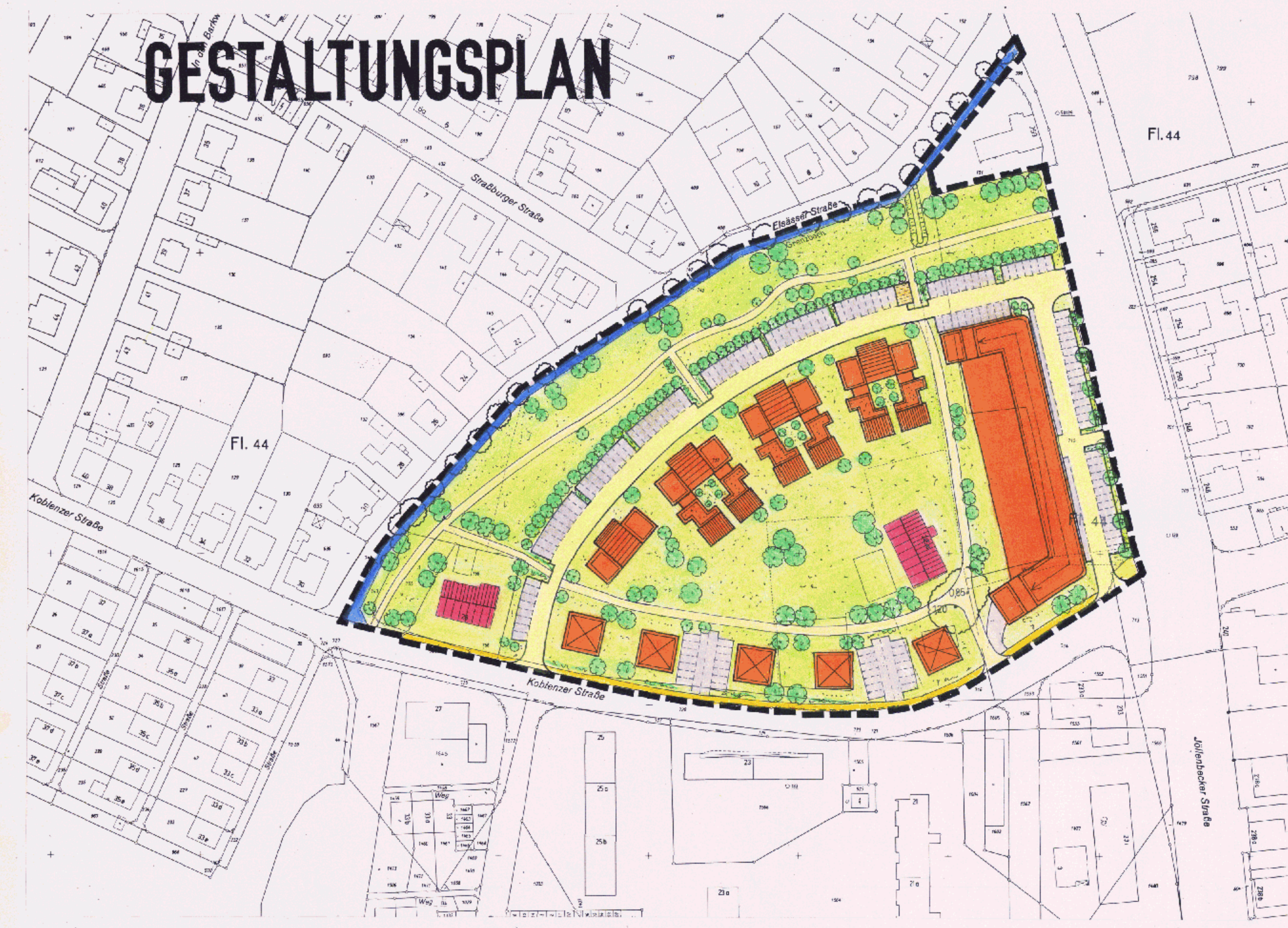
BIELEFELD, d.22.11.1994

PLANUNGSAMT, 61.22

NUTZUNGSPLAN



GESTALTUNGSPLAN



IV. Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.1960 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

Die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1930 (BGBI. I S. 150), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466, 479).

§ 9 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1930 (BGBI. I S. 150), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466, 479).

Naturschutzgesetz (NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466, 479).

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (LBO NW) vom 29.06.1984 (GV NW, 1984, S. 419, berichtigt S. 632), in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 24.11.1992 (GV NW, 1992, S. 467, 477).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 665).

Anmerkung:
Soweit bei den Festsetzungen von Baugesteht keine anderen Bestimmungen gemäß § 9 (4) - (10) BauVO getroffen sind, werden die §§ 14 BauVO Bestandteile des Bebauungsplanes.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend gegen die gemäß § 81 BauVO in dem Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 73 (3) BauVO als solche geltend gemacht werden.

V. Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise

0 Abgrenzungen
gemäß § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
gemäß § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen
den innerhalb von Baugesteht und sonstigen Baugesteht
gemäß § 1 (4) und 16 (5) BauVO

soweit sich diese nicht durch andere Zeichen, Raster
und dergleichen ergeben.

1 Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete - WA
gemäß § 4 BauVO

Alle Ausnahmen gemäß § 4 (3) sind nach § 1 (9) Nr. 1
BauVO nicht zulässig.

Mischgebiete - MI mit Nutzungsgliederung
gemäß § 5 BauVO

zulässig sind nach § 1 (7) 1 folgende Nutzungen gemäß
§ 5 (2) BauVO:

Ziffer 1: Wohnungen - nur auf dem 1. Obergeschoß

Ziffer 2: Geschäfts- und Bürogebäude - nur im Erdgeschoß
und im 1. Obergeschoß

Ziffer 3: Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speise
wirtschaften sowie Betriebe des Betriebs- und
Gewerbetriebs - nur im Erdgeschoß und im 1.
Obergeschoß

Ziffer 4: Sonstige Gewerbebetriebe - nur im Erdgeschoß
und im 1. Obergeschoß

Ziffer 5: Anlagen für Verwaltungen sowie für
kulturelle, soziale, gesundheitliche und
sonstige Zwecke - nur im Erdgeschoß
und im 1. Obergeschoß

Die Ausnahmen gemäß § 5 (3) sind nach § 1 (9) Nr. 1
BauVO nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse - VG - im Sinne des § 2 (5) BauGB
gemäß §§ 16 und 18 BauVO

Zahl der VG zwingend

Zahl der VG

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

3 Baulinien, Baugrenzen und -linien, Stellung der
baulichen Anlagen
gemäß § 9 (1) 2 BauGB

Bauweise
gemäß § 22 BauVO

offene Bauweise

geschlossene Bauweise

Bauweise
gemäß § 23 (5) BauVO

Baulinie
gemäß § 23 (2) BauVO

4 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen
gemäß § 9 (1) 4 BauGB, § 12 BauVO, § 14 BauVO und
§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 31 (4) BauGB

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Im Plangebiet sind Nebenanlagen und Stellplätze nur
auf besonders dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
Carports sind nur entlang der Planstraße zulässig.
daraus sind nicht zulässig.

Die Stellplätze sind mit großflächigen Pflasterbelag zu
befestigen.

Als Ausnahmen sind Stellplätze auch auf der nicht-
überbauten Grundstücksfläche zulässig, wenn der
städtebauliche Gesamteindruck nicht beeinträchtigt
wird.

5 Verkehrsflächen
gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Befahrbarer Wohnweg - BW

Fußweg

Fuß- und Radweg

6 Mit dem Fahr- und Leitungsrecht zu belastende
Flächen
gemäß § 3 (1) 21 BauGB

Zugunsten des Gebäudes Jöllenbecker Straße Nr. 240

Zweckbestimmung:
Q = 100 % Fahr- und Leitungsrecht

Zugunsten der Stadt Bielefeld

Zweckbestimmung:
L = Leitungsrecht

7 Grünflächen
gemäß § 3 (1) 18 BauGB

Öffentliche Grünflächen
gemäß § 3 (1) 18 BauGB

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

10 Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit
§ 31 (4) BauGB (örtliche Bauvorschriften)

Gestaltung baulicher Anlagen in den ausgewiesenen
Allgemeinen Wohngebieten - WA - mit

Materialien

Für die Gestaltung der Außenwände ist neben der
Farbgebung auch die Farbgebung zulässig.

Dachgestaltung

Dachform, Dachneigung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Flächengestaltung

Der Rat der Stadt hat am 24. 8. 92 gem. § 24 (4) 2 (1) + (4) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen/zu ändern. Die "Ministerielle Eingabe" wurde gem. § 3 (1) Satz 1/2 der Satz 2 BauGB nach dem vom Rat der Stadt am 24.02.1977 beschlossenen Richt- linien durchgeführt/als solche durchgesetzt.	Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Kataster- nachweis überein.	Die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen wird festgestellt.	Entwurf und Anfertigung dieses Planes erfolgte durch das Planungsgesamt der Stadt Bielefeld/ unter Beachtung des Planungsamtes der Stadt Bielefeld durch	Diese (9) Bebauungsplan/Bebauungsplan- änderung ist gemäß §§ 2 (1), 3 (2) § 2 (1) + (4), 3 (2) BauGB am 24. 8. 1992 vom Rat der Stadt als öffentlich bekanntgemacht.	Dieser Plan ist inhaltlich mit dem Text und der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB als Entwurf in der Zeit vom 24. 8. 1992 bis 1. 9. 1992 öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am 18. 8. 1992 öffentlich bekanntgemacht.	Die in diesem Plan eingezeichneten Änderungen des Bebauungsplanes sind gemäß § 2 (1) und § 3 (2) + (3) BauGB vom Rat der Stadt als Entwurf bekanntgemacht.	Dieser Plan mit dem Änderungsplan hat einschließlich des Textes und der Be- gründung gemäß § 3 (2) + (3) BauGB am 24. 8. 1992 vom Rat der Stadt öffentlich ausgelegt. Die erneute Offenlegung wurde am 18. 8. 1992 öffentlich bekanntgemacht.	Die in diesem Plan eingezeichneten Ände- rungen hat der Rat der Stadt am 24. 8. 1992 beschlossen. Dieser Plan - mit dem Ergänzungsplan/ Offenlegungsplan - ist gemäß § 10/ § 10, 12 BauGB und § 4 (1) der Ge- meindeordnung NW vom Rat der Stadt am 24. 8. 1992 als Satzung beschlossen worden.	Gemäß § 11 (3) BauGB wurde das Anzei- genverfügungsfähige 1. Verfügen vom Rat der Stadt zur Verletzung von Rechtsvorschriften durch den Bebauungsplan nicht getätigt gemacht. Demnach, Der Regierungsrat i. A.	Dieser Bebauungsplan - mit dem Ergänzungs- plan/Offenlegungsplan - wird mit dem Text und der Begründung gemäß § 12 BauGB ab zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und der Off- der Bebauungsplan sind am öffentlich bekanntgemacht worden.	BEBAUUNGSPLAN NR.	
Stadt Bielefeld, 03.01.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 12. Dez. 91 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 3. Jan. 95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 24.04.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 24.04.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 24.04.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 24.04.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 24.04.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 24.04.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 24.04.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 24.04.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 24.04.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.	Stadt Bielefeld, 24.04.95 Der Oberbürgermeister Planungsamt i. A.